
Privatrechtsgeschichte (MLaw)

Sachverhalt und Musterlösung

Dauer: 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst x Seiten und 2 Hauptaufgaben mit Unterfragen.

Hinweise zur Aufgabenlösung

- Beantworten Sie bitte die gestellten Fragen. Ihre Antworten müssen aufgrund des erarbeiteten und bekannten Stoffes des Faches Privatrechtsgeschichte entweder in Bezug auf den Prüfungstext beantwortet werden oder, wo ausdrücklich „ohne Textbezug“ steht, sind die Fragen unabhängig vom vorgelegten Text zu beantworten.
- Die gesamte Prüfung ist mit 44 Punkten ausgestattet. Die Gewichtung im Einzelnen entnehmen Sie bitte den Hinweisen zu den Fragen. Lesen Sie zuerst alle Fragen sorgfältig durch.
- Mehrdeutige oder in sich widersprüchliche Antworten werden ebenso wenig bewertet wie die Niederschrift von vereinzelt Stichworten. Korrigiert wird, was lesbar ist. Lassen Sie einen breiten Korrekturrand (ca. 5 cm) frei und paginieren Sie jede Seite.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	28 Punkte	64 % des Totals
Aufgabe 2	16 Punkte	36 % des Totals
Total	44 Punkte	100%

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Quellentext:

1 *«Einleitung: II. Allgemeine Grundsätze des Rechts. Quelle des Rechts*

2 § 82. Die Rechte des Menschen entstehn durch seine Geburt, durch
3 seinen Stand, und durch Handlungen oder Begebenheiten, mit welchen
4 die Gesetze eine bestimmte Wirkung verbunden haben.

5 § 83. Die allgemeinen Rechte des Menschen gründen sich auf die natürliche
6 Freyheit, sein eignes Wohl, ohne Kränkung der Rechte eines
7 Andern, suchen und befördern zu können.»

8 *«Erster Theil: Erster Titel. Von Personen und deren Rechten überhaupt.*

9 § 1. Der Mensch wird, in so fern er gewisse Rechte in der bürgerlichen
10 Gesellschaft genießt, eine Person genannt.

11 § 2. Die bürgerliche Gesellschaft besteht aus mehrern kleinern, durch
12 Natur oder Gesetz, oder durch beyde zugleich, verbundenen Gesellschaften
13 und Ständen.

14 § 3. Die Verbindung zwischen Ehegatten, ingleichen zwischen Aeltern
15 und Kindern, macht eigentlich die häusliche Gesellschaft aus.

16 § 4. Doch wird auch das Gesinde mit zum häuslichen Gesellschaft gerechnet. [...]

17 § 6. Personen, welchen, vermöge ihrer Geburt, Bestimmung oder
18 Hauptbeschäftigung, gleiche Rechte in der bürgerlichen Gesellschaft
19 beygelegt sind, machen zusammen Einen Stand des Staats aus.»

Aufgabe 1 (Fragen zum Quellentext):

28 P.

- a. Wie verhalten sich die rechtshistorisch relevanten Spannungsfelder (Mensch, Person und Stand) in den beiden Abschnitten (Einleitung und Erster Theil) zueinander? Erläutern Sie.
5 P.
- b. Wo können Sie den Text zuordnen? (Antwort ist durch Abgrenzungen und Betonung von Elementen des Texts zu begründen.)
5 P.
- c. Welcher rechtsphilosophische und politische Hintergrund besteht insbesondere zu § 83?
5 P.
- d. Was ist die Bedeutung der §§ 3 und 4? Vertiefen Sie Ihre Aussagen rechtsgeschichtlich, insbesondere in Bezug auf die frühe Neuzeit.
7 P.
- e. Zeigen Sie den Kontrast des Nationalsozialistischen Volksgesetzbuchs Deutschlands (Entwurf von 1942) zum vorliegenden Text auf.
6 P.

Aufgabe 2 (Fragen unabhängig vom Quellentext)

16 P.

- a. Wie transformiert die Kirche die germanische Muntehe zur monogamen Ehe im 12./13. Jh.?
5 P.
- b. Erläutern Sie Thomas Campanellas Ehezweckauffassung. In welchem Kontext ist diese zu verstehen?
2.5 P.
- c. Wie und vor welchem Hintergrund beurteilte Benedict Carpzov das Konkubinat?
3.5 P.
- d. Erklären Sie die thomistische „Eigentumstheorie“.
5 P.

Aufgabe 1 (Fragen zum Quellentext):

- a. Wie verhalten sich die rechtshistorisch relevanten Spannungsfelder (Mensch, Person und Stand) in den beiden Abschnitten (Einleitung und Erster Theil) zueinander? Erläutern Sie.

5 P.

Der erste Textabschnitt stellt in § 83 den Menschen als individuellen Rechtsträger, mit dem Recht auf Beförderung des eigenen Wohls im Sinne der Aufklärung ins Zentrum. Die Grenze der eigenen natürlichen Freiheit bilden dabei die Rechte der anderen Gesellschaftsmitglieder (vgl. dazu Immanuel Kants kategorischer Imperativ). Diese Definition der Freiheit erinnert an den Begriff der Freiheit in der Deklaration der Menschenrechte zur Zeit der Französischen Revolution von 1789 (Art. IV).¹ Der zweite Abschnitt knüpft mittels Unterscheidung zwischen Mensch und Person (§ 1) inhaltlich an die römisch-rechtliche Status- oder Standeslehre an, die den Personenbegriff über das Mittelalter bis ins Aufklärungszeitalter massgeblich prägte. „Persona“ bedeutet im griechischen Theater die Maske, also die Rolle, die gespielt wurde, respektive hier übertragen in die Gesellschaft, die Stellung, die jemand nach römischem Recht einnahm.² Im Quellentext von Heineccius kommt diese Differenz in § 75 klar zum Ausdruck³, wie sie bereits zuvor in der Stoa im Ansatz als Kritik zum Sklaventum entwickelt worden war.⁴ Der Status bestimmt hierbei die persönliche Rechtslage des Einzelmenschen in der Gesellschaft, während der Begriff des Menschen verallgemeinerungsfähig ist und alle Rechtsträger als gleichrangig ansieht. So entstanden sowohl die Rechte des einzelnen Menschen (§ 82), als auch die Rechte der Person als Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft (§ 2). Die §§ 82 und 83 stehen grundsätzlich also in einem Spannungsverhältnis zueinander.

¹ MARCEL SENN/ANDREAS THIER, Skript zur Vorlesung Privatrechtsgeschichte–Institutionen, 2014 (zit. Skript), S. 11 (Art. IV).

² Skript, S. 6.

³ Folie zur Vorlesung vom 26.09.14.

⁴ Skript, S. 7.

- b. Wo können Sie den Text zuordnen? (Antwort ist durch Abgrenzungen und Betonung von Elementen des Texts zu begründen.)

5 P.

Auf den ersten Blick wird nicht gleich schlüssig, ob es sich aufgrund des mehr erklärenden als gebietenden Stils des vorliegenden Quellentextes um ein naturrechtliches Lehrbuch oder um einen Gesetzestext handelt. Die einzelnen Tatbestände und deren Rechtsfolgen sind häufig nicht abschliessend formuliert, sondern bleiben in ihrer Rechtswirkung (wenn überhaupt) vage (vgl. §§ 82 und 6). Denn das bayrische wie das preussische Landrecht des 18. Jahrhunderts weisen Elemente auch eines Lehrbuchs auf.⁵ Die systematische Unterteilung in eine allgemein gehaltene Einleitung (1. Abschnitt, § 82 f.) sowie einen besonderen Teil mit ausführenden Bestimmungen (2. Abschnitt, § 1 ff.) weist auf eine Kodifikation aus dem Vernunftrechtszeitalter hin.⁶ Dass es sich hierbei nicht um ein (knapp gefasstes) Privatrechtsgesetzbuch wie den Code Civil (CC) von 1804 bzw. das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) von 1811 handelt⁷, zeigt sich in der Koexistenz von aufgeklärtem Gedankengut (z.B. Nennung von allgemeinen Rechten des Menschen in § 83) sowie von Elementen der ständischen Gesellschaftsordnung (§§ 82, 2, 6), was für einen Text aus dem Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus sprechen würde. Da der vorliegende Text als ein Exzerpt aus einer durch Gedanken des Vernunftrechts und der Aufklärung beeinflussten Gesamtrechtskodifikation zu verstehen wäre, könnte es sich folglich um das Allgemeine Landrecht Preussens (ALR) von 1794 handeln.⁸

⁵ MARCEL SENN, Rechtsgeschichte – ein kulturhistorischer Grundriss, 4. Aufl. 2007 (zit. SENN, Rechtsgeschichte), S. 292.

⁶ Skript, S. 16 f.

⁷ SENN, Rechtsgeschichte, S. 289 ff.

⁸ SENN, Rechtsgeschichte, S. 223 f.

c. Welcher rechtsphilosophische und politische Hintergrund besteht insbesondere zu § 83?

5 P.

In § 83 kommt insbesondere das aufgeklärte Gedankengut von Freiheits- und Gleichheitsrechten zum Ausdruck. Die Aufklärung in Westeuropa beginnt in den Niederlanden etwa mit Spinoza (nach 1670) und in England mit Locke (nach 1690). Zu Beginn des 18. Jahrhunderts wird die Aufklärung durch die Hallenser Universitätsprofessoren Thomasius und Wolff auch allmählich in Deutschland sowie um die Mitte des 18. Jahrhunderts über Montesquieu, Rousseau und Voltaire in Frankreich weiter verbreitet. Am Ende dieser Entwicklung steht Immanuel Kant (um 1780), der die Aufklärung als den Ausgang des Menschen aus seiner selbst verschuldeten Unmündigkeit definiert.⁹ Neuer Zentralbegriff wird hierbei die individuelle Freiheit als neue philosophische, politische und rechtliche Kategorie, die sich in Schutzrechten gegen obrigkeitliche Willkür und im Schutz des Privateigentums konkretisiert.

Politischer Hintergrund zu § 83 bilden die amerikanische Unabhängigkeitserklärung von 1776 sowie die französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789. Im preussischen Rechtsgebiet, aus welchem der vorliegende Quellentext stammt, war es Friedrich der Grosse, der Mitte des 18. Jahrhunderts zahlreiche politische Reformen, wie z.B. die Erneuerung des Verwaltungs-, Bildungs- und Verkehrswesens im Sinne der Aufklärung voran brachte.

⁹SENN, Rechtsgeschichte, S. 269 ff.

- d. Was ist die Bedeutung der §§ 3 und 4? Vertiefen Sie Ihre Aussagen rechtsgeschichtlich, insbesondere in Bezug auf die frühe Neuzeit.

7 P.

Die §§ 3 und 4 beschreiben die Familie als eine häusliche Gemeinschaft, bestehend aus der Verbindung zwischen zwei Ehegatten, ihren Kindern und dem Gesinde. Diese häusliche Gemeinschaft beruht auf der Vorstellung der „oeconomia christiana“ (das gemeinsam betende und arbeitende Haus). Die Frau und Mutter ist für die Erziehung des Nachwuchses im Geist des staatlich-konfessionellen Programms verantwortlich, während der Mann als Ernährer, Versorger und Familienoberhaupt im Sinn des rezipierten römischen Rechts (Rechtsfigur des pater familias) waltet.¹⁰ Nach Luther gehören die der häuslichen Gemeinschaft zudienenden Personen (Knechte und Mägde) ebenfalls dieser Hausgemeinschaft an und sind dem väterlichen Hausvorsteher Gehorsam und Ehrerbietung schuldig.¹¹

Die Familie wird durch die mit dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 (cuius regio eius religio) einhergehende konfessionelle Partikularisierung der Religion in Europa¹², die zur Bekenntnispflicht im Staat führt, als erste wirtschaftliche (und politische) Zelle des Staatswesens betrachtet.¹³ Diese Vorstellung der Familie als kleinste Zelle im Staat beruht ihrerseits auf dem aristotelischen Familienbegriff¹⁴, der über die Rezeption des antiken Gedankengutes seit dem Spätmittelalter (z.B. durch Jean Bodin) Eingang in den rechtspolitischen Familiendiskurs fand. Renaissance und Humanismus festigten in der Folge das Bild des Mannes als „vir doctus“ (als Gegensatz zu allem Barbarischen und Triebhaftem), was zu einer Verdrängung der Frau in den gesellschaftlichen Hintergrund bzw. zu einer Reduktion auf ihre Rolle als Erzieherin des Nachwuchses im richtigen konfessionellen Glauben führte. Damit einherging die Ausformulierung der Staatslehre, wie sie Jean Bodin formuliert hatte¹⁵, aber auch die Tatsache, dass Frauen als Sängern ab Ende des 16. Jahrhunderts – unter Bezugnahme auf das Paulus-Wort „mulier tacet in ecclesia“ (1. Kor. 14, 34) – aus dem kirchlichen Raum verbannt und durch Kastratensänger ersetzt wurden.¹⁶

¹⁰ Skript, S. 26; SENN, Rechtsgeschichte, S. 284 ff.; Folien aus der Vorlesung vom 17.10.14.

¹¹ Skript, S. 26.

¹² SENN, Rechtsgeschichte, 105 ff.

¹³ Folie vom 24.10.14.

¹⁴ Skript, S. 19.

¹⁵ Skript, S. 26 ff.

¹⁶ Vgl. Text von SCHOTT, CLAUDIETER, Die Definition der Normalität. Ein Testfall: Die Kastratenehe (Text gem. Vorlesung vom 31.10.14), S. 216.

- e. Zeigen Sie den Kontrast des Nationalsozialistischen Volksgesetzbuchs Deutschlands (Entwurf von 1942) zum vorliegenden Text auf.

6 P.

Der Entwurf des Nationalsozialistischen Volksgesetzbuchs Deutschlands wird zwar im Sinne des klassischen Privatrechts mit dem Titel „Personenrecht“ überschrieben. Zugleich wird dieser Titel jedoch ergänzt und eingeschränkt durch Grundsätze des „völkischen Gemeinschaftslebens“ nach Vorstellung der arischen Rassenlehre. Dabei bildet das Wohl des deutschen Volkes auf den Pfeilern des deutschen Blutes, der deutschen Ehre und der Erbgesundheit das oberste Gesetz. Erste Pflicht des Volksgenossen ist es folglich, seine Kräfte für die Volksgemeinschaft voll einzusetzen.

Die Ehe bildet die Grundlage dieses völkischen Gemeinschaftslebens und dient daher ausdrücklich und folgerichtig dem höheren Ziel der Erhaltung und Mehrung von Art und Rasse. Die Kinder bilden nach Auffassung der Partei und des Staates die Zukunft des deutschen Volkes und sind daher im nationalsozialistischen Geiste und zum Dienst am deutschen Volke zu erziehen. Darin unterstützen Partei und Staat die Eltern. Entsprechend hat die werdende Mutter Anspruch auf Fürsorge und Betreuung, aber nicht als Individuum (nach Massgabe eines Grundrechtskataloges), sondern als verpflichtete Trägerin des deutschen Erbgutes.

Ebenfalls hat der Volksgenosse als Eigentümer sein ökonomisches Gut innerhalb der volkswirtschaftlichen Zweckbestimmung zu nutzen, weil die Ordnung des Wirtschaftslebens die wesentliche Voraussetzung der vollen Leistungsfähigkeit und eines gesunden Zusammenlebens der Volksgenossen ist.

Dieser Entwurf zum Nationalsozialistischen Volksgesetzbuch von 1942 repräsentiert somit eine politische und gesellschaftliche Gleichschaltung des gesamten Lebens nach Parteidoktrin.¹⁷ Folglich löst sich das Individuum als Rechtsträger in kollektivistischen Vorstellungen weitgehend auf. Das Privatrecht, welches nach klassischer Vorstellung noch dispositives Recht darstellt, dient hier der nationalsozialistischen Führungselite nun als politisches Steuerungselement im Sinn eines ius cogens und zeichnet sich dadurch durch ein hohes Mass an Totalitarismus aus.¹⁸

¹⁷ Skript, S. 18.

¹⁸ SENN, Rechtsgeschichte, S. 423 f.

Aufgabe 2 (Fragen unabhängig vom Quellentext)

- a. Wie transformiert die Kirche die germanischen Muntehe zur monogamen Ehe im 12./13. Jh.? 5 P.

Wie die römische Manusehe ist auch die germanische Muntehe die rechtmässige bzw. Hauptehe.¹⁹ Es geht dabei um die Übertragung des Herrschaftsrechts bzw. der Fürsorgepflicht des Ältesten einer Sippe an den Ehemann und seine Sippe. Die Kirche wandelte dieses Tauschgeschäft zwischen Sippen, das überdies Nebenehen zuliess, zu einer einzigen (monogamen) Verbindung zwischen Mann und Frau. Seit Augustinus um 400 mit der Sakramentalität, Treuepflicht und Nachkommenserzeugung die theologische Grundlage zur Ehe gelegt hatte („De genesi ad litteram“, 415)²⁰, versuchten Kirche und Theologie mittels rechtlicher Vorschriften diese Ansicht umzusetzen. Insbesondere durch das Zweite und Vierte Laterankonzil von 1139 respektive 1215 wurde die Sakramentalität der Ehe zum einen sowie Eheausschlussgründe zum anderen (z.B. die Religionszugehörigkeit) beschlossen und mittels Sanktionsfolgen auch juristisch gefestigt.²¹ Die Kirche stärkte die Konsensstheorie des Petrus Lombardus (Pariser Schule) und verband diese mit der Copula-Theorie Gratians (um 1150). Dadurch wurde festgelegt, dass eine Mehrfachehe ausgeschlossen war, wie sie insbesondere der Adel bevorzugte, aber auch Minderehen wurden entsprechend aufgewertet. Der Zwang der Ehe durch die Sippe wurde dabei ebenfalls dem Willensprinzip der Eheschliessenden unterstellt (freilich [bis ins 19. Jahrhundert] nur mit Zustimmung der Eltern). Die Individualisierung der Ehebeziehung war folglich ein Ausfluss des Sakramentalcharakters der kirchlichen Konsensehe.²² Die Kirche festigte ihren Einfluss auf das Eheinstitut weiter mittels Einführung der konstitutiven Mitwirkung durch den Priester (Viertes Laterankonzils).

¹⁹ Folien vom 10.10.14, S. 4.

²⁰ Skript, S. 49.

²¹ Folien vom 07.11.14, S. 3.

²² Skript, S. 60.

- b. Erläutern Sie Thomas Campanellas Ehezweckauffassung. In welchem Kontext ist diese zu verstehen? 2.5 P.

Der italienische Dominikaner Thomas Campanella war ein Vertreter des Utopismus in der Frühen Neuzeit. Der Utopismus, der als literarische Gattung im angelsächsischen Bereich bis ins 20. Jahrhundert bedeutsam blieb (sog. utopischer Roman), wurde durch den angelsächsischen Politiker und Kanzler von König Heinrich VIII., Thomas Morus mit seiner Schrift „Utopia“, (1516), begründet. Im Zentrum der utopistischen Literatur der Renaissance stehen dabei fiktive Gesellschaftsentwürfe, die sich mit der Frage nach einem idealen Staat, mit der sich bereits Platon in seinem Werk „Politeia“ beschäftigt hatte, auseinandersetzen.

Auch Campanella legte mit seinem Staatsroman „Civitas Solis“ (Sonnenstaat) einen fiktiven Gesellschaftsentwurf vor, wobei er sich ebenfalls zum Thema des Ehezwecks äusserte. Campanella verstand die Ehe dabei als ein wichtiges staatliches Institut, dessen Hauptzweck in erster Linie in der Fortpflanzung und Sicherung der Nachkommenschaft besteht.²³ Campanella ging dabei, ähnlich wie Aristoteles in dessen Nikomachischer Ethik²⁴, von der Ehe als einem zwar ungleichen, jedoch freundschaftlichem Band der Eheleute aus. Die Erziehung des Nachwuchses innerhalb des staatlichen Erziehungsprogramms (vgl. dazu auch Platon²⁵), liegen gemäss Campanella schliesslich im öffentlichen Interesse des Staates, dessen obrigkeitliche Anordnungen deshalb auch befolgt werden müssen.

²³ Skript, S. 52.

²⁴ Skript, S. 47.

²⁵ Skript, S. 46 f.

c. Wie und vor welchem Hintergrund beurteilte Benedict Carpzov das Konkubinat?

3.5 P.

Das Konkubinat ist eine formlos eingegangene Lebensgemeinschaft zweier Personen. Gemäss Carpzov ist das Konkubinat aus der Sicht des römischen Rechts (Ius Civile) straflos. Ebenso verurteilt das kanonische Recht der katholischen Kirche (CIC) das Konkubinat nicht vollständig. Unter der Voraussetzung, dass es sich um eine ausschliessliche und bis zum Tode eines Partners andauernde sowie kinderlos bleibende Gemeinschaft zweier Unverheirateter handelte, war das Konkubinat im Sinne des diesem zugrunde gelegten augustinischen Eheverständnisses (Treue bis zum Tod, Ausschliesslichkeitscharakter) nach kanonischem Recht gestattet.²⁶ Unter Zuhilfenahme der Methode des „usus modernus pandectarum“, in der sich die humanistische Quellenbehandlung mit der Systematik der rationalistischen Jurisprudenz und dem Naturrecht verband und die zu einer erhöhten Formalisierung und Ausdifferenzierung des Rechtssystems zugunsten einer erhöhten Rechtssicherheit führte²⁷, bewertete Carpzov das gelebte Konkubinat als Ausdruck weltlicher Unzucht. Bereits in der römischen Antike unter Kaiser Augustus (Lex Iulia und Lex Papia) sowie im kirchlichen Bereich, z.B. unter Berufung auf Paulus (1. Korinther, 7, 2), stellte die Unzuchtsvermeidung ein zentrales Kriterium in der Diskussion der Ehezwecke dar.²⁸

Die Unzuchtsthematik bildete seit dem Aufkommen des Staatlichkeitsgedankens Mitte des 16. Jahrhunderts (1555 Augsburger Religionsfrieden) und vor dem Hintergrund der zunehmenden konfessionellen Partikularisierung ein regulatorisches Kernanliegen des Staates. Das Prinzip der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung tritt dabei immer mehr in den Vordergrund und wird so zunehmend zum tragenden Element politischer Entscheidungen. Dies führte dazu, dass es nun auch vermehrt zur staatlichen Regulierung ursprünglich privater Lebensbereiche, wie dem Konkubinat, kam (u.a. weiter auch Kleidervorschriften oder Glücksspielverbote).²⁹

²⁶ Skript, S. 66 (3. Abschnitt).

²⁷ SENN, Rechtsgeschichte, S. 214 ff.

²⁸ Skript, S. 45 und 48.

²⁹ SENN, Rechtsgeschichte, S. 234.

d. Erklären Sie die thomistische „Eigentumstheorie“.

5 P.

Durch die Rezeption des gelehrten römischen Rechts kommt es im Mittelalter zu einer allmählichen Umwandlung der bisherigen vertikalen Strukturprinzipien von Lehn- und Leihe-Abhängigkeiten. Dadurch wurde der römisch-rechtliche Begriff des „dominiums“ in den Vordergrund gerückt. Im Zusammenhang mit der Wirtschaftsentwicklung der Städte und ihrer Märkte (europäisches Marktsystem³⁰) rückte der Begriff der Verfügungsmacht über einen Handels- bzw. Tauschgegenstand ins Zentrum der Eigentumskonzeption.³¹ Auf innerkirchlicher Ebene kam zudem durch die Prediger- und Bettelorden (Dominikaner [denen auch Thomas angehörte] und Franziskaner) Kritik an der kirchlichen Geld- und Wirtschaftspolitik, insbesondere an deren Grossgrundbesitz (Grundherrschaften als Schenkungen der Gläubigen) auf.³² Vor diesem Hintergrund ist die „Eigentumstheorie“ von Thomas von Aquin zu verstehen.

Thomas argumentierte unter Berücksichtigung der innerkirchlichen Kontroversen nach der scholastischen Methode der Dialektik und vereinte den in sich widersprüchlichen Argumentationsstand. Einerseits sei Eigentum grundsätzlich nach dem Naturrecht nicht erlaubt, da im Naturzustand alle Dinge Gemeinbesitz darstellten. Andererseits betont Thomas, unter Rückgriff auf den Kirchenvater Augustinus, dass Eigentum, z.B. unter karitativer Zweckbestimmung, durchaus erlaubt sei. Daraus zieht er den differenzierten Schluss (siehe die Argumentation in Zusatzpunkten „ad 1“ etc.), dass Eigentum an äusseren Dingen grundsätzlich erlaubt sei, weil es eine klare Zuordnung und Kompetenzordnung der Verantwortlichkeit für einen Gegenstand schaffe und die Kirche und Klöster barmherzige Werke tätigen.

Thomas von Aquin überträgt diese Eigentumstheorie auf Kirche und Klöster mit ihrem grossen Besitz und rechtfertigt dadurch, im Sinne der aristotelischen Gerechtigkeitslehre (distributive Gerechtigkeit), die kirchliche Akkumulation von Gütern, die dadurch eine karitative Funktion gesellschaftlich wahrnehme (Argument ad 2: Almosenwesen).³³

³⁰ SENN, Rechtsgeschichte, S. 151 ff.

³¹ SENN, Rechtsgeschichte, S. 85.

³² SENN, Rechtsgeschichte, S. 153.

³³ SENN, Rechtsgeschichte, S. 174 Fn. 27.